



**Verordnung
der
Gemeinde Wollbach
zur
Haltung von Hunden**

Verordnung

der Gemeinde Wollbach zur Haltung von Hunden

vom 14.03.2000

Die Gemeinde Wollbach erlässt aufgrund von Art. 18 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG - i. d. F. d. Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.1997 (GVBl. S. 323) folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum wird das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden in der Gemeinde Wollbach eingeschränkt.
- (2) Als großer Hund gilt jeder Hund, dessen Schulterhöhe 35 cm beträgt oder überschreitet. Dazu gehören z.B. Hunde folgender Rassen: Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler, Deutsche Dogge, Airdale, u.a.
- (3) Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassenspezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG).

§ 2

Große Hunde und Kampfhunde dürfen nur an kurzer, reißfester Leine - nicht an Flexleinen - geführt werden.

§ 3

- (1) Der zeitliche Geltungsbereich des § 2 bezieht sich auf den ganzen Tag (0.00 Uhr bis 24.00 Uhr).
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich grundsätzlich auf alle öffentlichen Anlagen sowie die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gemeindegebiet.
- (3) Um dem Bedürfnis der Hunde nach artgerechter Bewegung Rechnung zu tragen, ist das freie Umherlaufen von Hunden außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteilen gestattet, wenn der Hund von einer Person beaufsichtigt wird, die in der Lage ist, den Hund zuverlässig unter Kontrolle zu halten und der der Hund gehorcht.

§ 4

Von der Geltung dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a) Blindenhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde oder bei Ausübung der Jagd eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehene Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 5

Für Veranstaltungen, Schulungen und Prüfungen von Hunden, welche durch anerkannte Züchter durchgeführt werden, können Ausnahmen von den Einschränkungen dieser Verordnung erteilt werden. Die Ausnahmegenehmigung wird auf Antrag durch die Gemeinde erteilt.

§ 6

Zum Schutz der in § 1 dieser Verordnung genannten Rechtsgüter kann die Gemeinde für alle Hunde - ohne Beschränkung auf große Hunde und Kampfhunde - Anordnungen für den Einzelfall treffen.

§ 7

Mit Geldbuße bis zu 2.000,- DM (1022,58 Euro) kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- und Verboten dieser Verordnung oder einer aufgrund des § 6 dieser Verordnung erlassenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt (Art. 18 Abs. 3 LStVG).

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für die Dauer von 20 Jahren.

Wollbach, den 21.03.2000
Gemeinde Wollbach

Fiedler
1. Bürgermeister